

# ***Examensreport 2008 I*** **Assessorexamen Bad.-Württ.**

**– Die 8 Klausuren aus dem Juni 2008 –**

Vorbemerkung: Naturgemäß können wir keine Gewähr für die Genauigkeit des Sachverhaltes bieten, vielmehr stellen die Angaben nur einen Aufriss dar. Ebenso versteht es sich von selbst, dass es sich bei den von uns kurz geschilderten Lösungsmöglichkeiten lediglich um Denkanstöße handelt, ohne den Anspruch auf musterhafte Richtigkeit. Es ist unabdingbar für Sie, die Sachen auch selbst sorgfältig und kritisch zu durchdenken. Nehmen Sie die nachfolgenden Fragmente zudem zum Anlass, gezielt Themenbereiche (nicht Detailfragen) grundsätzlich nachzuarbeiten, die Ihnen bei Lektüre der nachfolgenden Zusammenstellung in den Sinn kommen, und von denen Sie realisieren, dass Sie im Examen davon „ungut überrascht“ würden.

## **Zivilrecht**

### **1. Klausur**

#### ***Klausurtyp / Hauptthemen:***

Urteil, ohne Rubrum und Tatbestand. Allgemeines Schuldrecht mit reisevertragsrechtlichem Aufhänger.

#### ***Sachverhalt:***

Die Ehefrau des Klägers bucht im beklagten Reisebüro bei der TUI einen Dubai-Urlaub für ihren Mann und die Tochter; sie selbst wird nicht am Urlaub teilnehmen. Sie behauptet, beim Buchen habe sie gegenüber der Angestellten des Reisebüros klargestellt, dass es sich um einen Tauchurlaub handeln solle. Ihr Mann und die Tochter seien daher auf gute Tauchmöglichkeiten angewiesen. Die Angestellte bestreitet dieses Vorbringen; nach dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ist nicht klar erwiesen, ob die Frau diese Eigenschaft als Tauchurlaub tatsächlich vereinbart hat; auf der Reisebestätigung ist allerdings nichts Derartiges vermerkt.

Als der Mann und die 11-jährige Tochter in Dubai ankommen, stellt sich heraus, dass die Tauchkurse erst ab einem Alter von 12 Jahren besuchbar sind. Dies wurde bei der Buchung nicht erörtert; allerdings findet sich diese Bedingung im Reisekatalog.

Vorher gab es beim Abflug noch Schwierigkeiten: Mann und Tochter hatten ihre Reisepässe beim Einchecken nicht dabei und mussten daher zum Wohnort zurückfahren, um dort die Pässe zu holen. Auf Grund dessen verschob sich der Abflug um einen Tag. Das Reisebüro hatte die Frau des Klägers nicht darüber aufgeklärt, dass in Dubai Reisepässe nötig seien.

Der Kläger verklagt den Inhaber des Reisebüros auf:

- a) Zahlung von 400 Euro wegen entgangener Reisefreuden in eigener Person;
- b) Zahlung von 600 Euro wegen entgangener Reisefreuden der Tochter;

- c) Zahlung der Umbuchungsgebühr für den späteren Abflug wegen der Pässe;
- d) Zahlung von Schadensersatz wegen des auf Grund des verspäteten Abflugs vergebenden Urlaubstages.

Das Reisebüro rügt die fehlende Aktivlegitimation des Klägers hinsichtlich der Ansprüche seiner Tochter, außerdem sei der Kläger nicht Vertragspartner geworden. Hinsichtlich der Pässe sei das Reisebüro auf Grund der BGB-InfoVO gar nicht verpflichtet, die Reisenden aufzuklären; außerdem kenne jeder vernünftige Reisende die Notwendigkeit von Pässen bei der Einreise außerhalb der EU. Daraufhin legt der Kläger eine Abtretungserklärung seiner Tochter vor; das Gericht äußert seine Bedenken wegen einer möglichen Unwirksamkeit dieser Abtretung.

Das Gericht lädt den Kläger persönlich, der aber nicht kommt und nur durch seinen Anwalt vertreten wird. Das Gericht will daraufhin ein Ordnungsgeld verhängen.

### **Aufgabe:**

Urteil hinsichtlich der Ansprüche des Klägers. Gutachtliche Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes.

### **Rechtliche Probleme:**

Greift überhaupt das Reisevertragsregime, weil die Reise eventuell mangelhaft war? Oder greift eher § 311 Abs. 2 BGB wegen vorvertraglichen Fehlverhaltens des Reisebüros bzw. später §§ 280 Abs. 1, 282, 241 Abs. 2 BGB ein? Wer war Vertragspartner, wer ist von §§ 651a ff bzw. § 311 Abs. 2 BGB geschützt? Reisevertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter; Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation der Eltern eines Minderjährigen; Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts zwischen Eltern und Kind nach §§ 1629 Abs. 2 Satz 1, 1795 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 181 BGB; erweiternde Auslegung des § 181 BGB bei wirtschaftlichen Vorteilen? Vertragsverhältnisse zwischen Reisenden bzw. Vertragsschließenden, Reisebüro und Reiseveranstalter; Voraussetzungen für Ordnungsgeld nach § 141 Abs. 3 ZPO.

Insgesamt waren einige Probleme angelehnt an BGH, Urt. v. 25.04.2006 – X ZR 198/04.

## **2. Klausur**

### **Klausurtyp / Hauptthemen:**

Kaufvertragsrecht und Gewährleistungsrecht. Urteil ohne Rubrum und Tatbestand. Streitwertbeschluss.

### **Sachverhalt:**

Klagender Farbenproduzent verlangt die Bezahlung von vier gelieferten Chargen Wandfarbe für einen Schlossanstrich. Der unter seiner Firma verklagte Malermeister verweigert die Zahlung, weil eine der Lieferungen eine dunklere Farbschattierung gehabt habe und daher der gesamte Anstrich beeinträchtigt sei; dem Beklagten drohe eine Inanspruchnahme durch die Schlossherren. Der Beklagte mindert den gesamten Kaufpreis auf Null und rechnet mit einem Schadensersatzanspruch wegen fehlerhafter Lieferung gegen den gesamten Kaufpreis auf, hilfsweise gegen den Einzelpreis für die fehlerhafte Lieferung.

Der Beklagte stützt sich auf das schriftliche Gutachten eines vom Gericht beauftragten Sachverständigen; der Kläger moniert das Gutachten und beantragt die Ladung des Sachverständigen zur Erörterung in der mündlichen Verhandlung, bezahlt aber trotz mehrfacher Aufforderung nicht den Kostenvorschuss für die Ladung des Sachverständigen. In der mündlichen Verhandlung stellt sich heraus, dass der Beklagte mit den Schlossherren einen Vergleich abgeschlossen hat, der regelt, dass der Beklagte nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird.

### **Rechtliche Probleme:**

Streitwerterhöhende Wirkung der Hilfsaufrechnung? Anspruch auf Ladung eines Sachverständigen?

Kaufrecht und Mangelbegriff, insbesondere bei mangelhafter Teilleistung. Vorteilsausgleichung auf Grund des vom Beklagten abgeschlossenen Vergleichs (aktuelle Problematik aus der Rechtsprechung, siehe BGH vom 28.06.2007 – VII ZR 81/06 und VII ZR 8/06 sowie BGHZ 173, 83).

### **3. Klausur**

#### ***Klausurtyp / Hauptthemen:***

Vollstreckungsrechtlicher Aufhänger; allgemeines Schuldrecht.

#### ***Sachverhalt:***

Ein nicht rechtsfähiger Verein betreibt einen Kindergarten. 1965 wurde ein Anbau an den Kindergarten fertiggestellt, den die damaligen Nachbarn zuerst baurechtlich blockieren wollten. Schließlich schlossen Nachbarn und Verein 1965 einen Vergleich (bisher ohne Vollstreckungsklausel), der zur Vermeidung von Lärmimmissionen eine Abstandsfläche zukünftiger Bauten von mindestens 20m zu benachbarten Grundstücksflächen vorsah. Der Kindergarten verpflichtete sich, entsprechende Bebauung zu unterlassen.

2006 beantragt der Kindergarten einen Erweiterungsbau (Verwaltungsräume und Mehrzweckhalle); die Baubehörde genehmigt diesen bestandskräftig. Dabei waren 2 von 4 Nachbarn einverstanden, jedoch wollen 2 weitere aus dem Vergleich von 1965 vorgehen, um den Bau zu verhindern. *Nachbar 1* (Alleinerbe einer Vertragspartei von 1965) macht geltend, gegenüber seinem Grundstück würden die 20m Abstand zwar eingehalten, er befürchtet aber dennoch Lärm für die angrenzenden Grundstücke und eine Verschlechterung des durch intensiven Baubestand geprägten Gebiets. *Nachbargrundstück 2* wird bewohnt von einem Ehepaar, welches das Grundstück Mitte der 90er erworben und sich die Rechte aus dem Vergleich schriftlich hat abtreten lassen. Zu dessen Grundstück sind nur 10m Abstand eingehalten.

Der Kindergarten beginnt derweil mit dem Bau und erhebt Vollstreckungsgegenklage beim LG. Daraufhin erhebt das Nachbarhepaar (Beklagte zu 2 und 3) Widerklage auf Beseitigung des bislang errichteten Baus, soweit er näher als 20m an ihr Grundstück angrenzt; außerdem wird "Wiederherstellung des vorherigen Zustand" beantragt.

Der Kindergarten beruft sich einerseits darauf, die Beklagten seien schon gar nicht aus dem Vergleich berechtigt, da sie nicht die Prozessparteien von 1965 seien. Außerdem hätte sich unsere Gesellschaft mittlerweile gewandelt: Kindergärten wie der betriebene seien nunmehr als gesellschaftlich förderbedürftig angesehen, die Rahmenbedingungen stimmten nicht mehr mit denen von 1965 überein. Deshalb müssten die Nachbarn nunmehr zurückstecken. Ferner sei die Pflicht aus dem Vergleich längst verjährt und angesichts der mittlerweile fertig gestellten Fundamente wäre eine Forderung nach Rückbau außerdem rechtsmissbräuchlich. Die Klägerin baut unterdessen weiter.

In der mündlichen Verhandlung weist das Gericht auf die Unbestimmtheit der Widerklage hin, außerdem könne eine der vom Kläger vorgebrachten Einwendungen nicht über § 767 ZPO geltend gemacht werden. Die Parteien verhandeln dennoch bis zuletzt mit Ausgangsanträgen.

#### ***Aufgabe:***

Tenor und Entscheidungsgründe; Streitwertbeschluss.

#### ***Rechtliche Probleme:***

Abgrenzung von § 767 ZPO zu § 323 ZPO; Titelumschreibung; Rechtsschutzbedürfnis bei der Vollstreckungsgegenklage; Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins (vgl. auch BGH NJW 2008, 69); Bestimmtheit der Widerklage; Verjährung des Vergleichs; Wegfall der Geschäftsgrundlage und § 242 BGB als vollstreckungshindernde Einwendungen; streitwerterhöhende Wirkung der Widerklage; wirtschaftliche Identität der Streitgegenstände bei § 45 Abs. 1 Satz 3 GKG? – Insgesamt enthielt der Sachverhalt viele verwertbare Angaben. Ein Schwerpunkt lag wohl u.a. bei der Argumentation im Rahmen von §§ 313, 242

BGB.

Die Klausur basiert zu weiten Teilen auf KG Berlin v. 30.11.2006 – 8 U 71/06.

## **4. Klausur**

### ***Klausurtyp / Hauptthemen:***

Anwaltsgutachten mit prozesstaktischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich Vortrag und Beweislast; dann: Vermieterpfandrecht und Mobiliarsachenrecht; Entwurf der Klageerwiderung.

### ***Sachverhalt:***

Die beklagte Stadt vermietet eine Gaststätte ohne Inventar an einen Gastronomen. Dieser vermietet diese Gaststätte wiederum mit seinem eigenen Inventar an einen Untermieter. Weil die Geschäfte nicht gut laufen, gibt der Hauptmieter seine Gastronomie auf und verkauft sein Inventar an einen Großhändler, den Kläger. Dieser weiß sowohl vom Hauptmietvertrag mit der Stadt als auch von dem Untermietvertrag; er ist damit einverstanden, dass das Inventar zunächst in der Gaststätte verbleibt, bis der Untermieter seinen Gastronomiebetrieb beendet.

Weil der Hauptmieter Mietschulden bei der Stadt hat, übt diese ihr Vermieterpfandrecht am Inventar aus und gibt dieses zunächst nicht an den Großhändler heraus. Dem Großhändler entgeht daraufhin eine günstige Gelegenheit zum Weiterverkauf dieses Inventars; den Minderbetrag verlangt er von der beklagten Stadt als Schadensersatz.

Die Klage wird vor der Kammer für Handelssachen (KfH) erhoben; der Bürgermeister der Stadt im LG-Bezirk Heilbronn bittet um Zweckmäßigkeitserwägungen hinsichtlich örtlicher und funktionaler Zuständigkeit der KfH am LG Stuttgart.

### ***Rechtliche Probleme:***

Begründung und Erlöschen des Vermieterpfandrechts; Vermieterpfandrecht als Recht zum Besitz? Vorliegen eines EBV (§§ 990 Abs. 2, 286 BGB)? Voraussetzungen der Übereignung nach §§ 929 ff BGB und gutgläubiger lastenfreier Erwerb nach § 936 BGB. Unpfändbarkeit nach § 811 ZPO. Schweigen als Willenserklärung? Zuständigkeit der KfH? Zweckmäßigkeit einer rügelosen Einlassung? Prozesstaktik nebst Beweislastfragen und Vortrag der entsprechenden Tatsachen.

Klausur basiert wesentlich auf OLG Thüringen, Az. 6 U 296/01.

## **Strafrecht**

## **5. Klausur**

### ***Klausurtyp / Hauptthemen:***

Staatsanwaltschaftliche Ermittlung des Sachverhalts; Verwertbarkeitsfragen und Begutachtung der Strafbarkeit.

### ***Sachverhalt:***

Ein Kongolese eröffnet unter drei falschen Namen und unter Vorlage dreier gefälschter Pässe bei der Bank Friedrichshafen drei verschiedene Konten. Er fischt aus einem fremden Bankbriefkasten drei Überweisungsträger heraus, ermittelt so die Kontodaten dreier Personen und füllt

Blankoüberweisungsträger mit diesen "erfischten" Daten der drei Personen zu Gunsten seiner eigenen drei Konten aus. Danach wirft er die Originalüberweisungsträger und die nun neu hergestellten, gefälschten Überweisungsträger in den Briefkasten der Bank. Die Überweisung zu Lasten der ersten Person funktioniert, die Überweisung zu Lasten der zweiten Person scheitert, weil die zweite Person nach Gutschrift des Überweisungsbetrags auf das Konto des Täters der Überweisung widerspricht und die Bank den Betrag wieder auf das Konto der zweiten Person zurückbucht. Die Überweisung zu Lasten der dritten Person scheitert schließlich mangels Kontodeckung.

Der Täter hebt unter Vorlage der jeweiligen Pässe von den drei Konten Geld ab. Als er das erneut versucht, wird die Bankangestellte misstrauisch und alarmiert die Polizei, die ihn darauf vorläufig festnimmt.

Im Polizeigewahrsam wird er durchsucht. Es werden diverse Blankoüberweisungsträger, Geldbeträge und weitere Utensilien zur Fälschung entdeckt. Der Täter gibt an, bei einer dritten Person in Stuttgart zu wohnen. Deren Wohnung wird daraufhin auf Grund einer Eilanordnung des Staatsanwalts durchsucht; der richterliche Beschluss war zwar beantragt, aber noch nicht vom Richter erlassen worden. Dort wird ein Rucksack mit Namensschild des Täters gefunden, in dem sich weitere Fälschungsutensilien befinden. Der Täter beantragt in der U-Haft, seinen Laptop benutzen zu dürfen. Die Polizei installiert daraufhin heimlich auf dem Laptop ein Schnüffelprogramm; der EDV-Experte der Polizei lädt von dem Laptop während der Benutzung durch den Täter heimlich Dateien herunter, die Einzelheiten der jeweiligen Tatausführungen und noch weiterer, bisher nicht bekannter Taten enthalten.

Außerdem wird der Täter von der Polizei während der Nacht an den Füßen gefesselt. Der Täter beschwert sich darüber beim Klausurbearbeiter und verlangt Abhilfe.

### **Aufgabe:**

Entwurf der sachdienlichen Verfügung, hier: Haftbefehlsantrag nebst Begleitverfügung. Abhilfebegehren.

### **Rechtliche Probleme:**

Rechtmäßigkeit und Verwertbarkeit der Personen- und Wohnungsdurchsuchung und der auf Grund dessen beschlagnahmten Gegenstände; Zulässigkeit der "Onlinedurchsuchung" bzw. des von der Polizei installierten "Trojaners" (aktuelles BGH-Urteil; siehe z.B. Intensivkurs StPO); versuchter bzw. vollendeter Betrug, Urkundenfälschung und Computerbetrug; zivilrechtliche Vorfragen des § 676g BGB im Rahmen der Betrugsprüfung; Sachverhaltsermittlung bzw. -formulierung; Beweiswürdigung; Entwurf des Haftbefehlsantrags; Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens und Anweisung an die Polizei, die Fußfesseln abzunehmen.

## **6. Klausur**

### **Klausurtyp / Hauptthemen:**

Revisionsgutachten

### **Sachverhalt:**

A erschleicht sich unter Vorspiegelung seiner Zahlungsfähigkeit bei einer Genossenschaft eine Tankkarte. Mit dieser Tankkarte tankt er 44-mal, ohne dass sein Konto gedeckt wäre. Beim 45-ten Tankvorgang nimmt er B nebst dessen Freundin (F) in deren Auto zum Tanken mit. B weiß von dem ganzen Vorgang, F nicht. A tankt das Auto der F unter Billigung von B voll. B und F fahren nach Frankfurt, wo der Tank halb leer ist. Dort weicht B die F in die Sache ein; sie fahren wieder zurück nach Donaueschingen.

Das Amtsgericht verurteilt A wegen Betrugs und B wegen Hehlerei und spricht F – wie von der StA beantragt – frei. A und B legen Berufung ein; die StA legt gegen den Freispruch der F ebenfalls Berufung ein.

Das LG erlässt einen Beschluss, nach dem die Berufung der StA verworfen wird. Es verurteilt A und B

wegen Computerbetrugs. Das LG verurteilt einen Täter in der Summe der Geldstrafe gleich wie das AG, verringert die Zahl der Tagessätze aber von 40 auf 20 und erhöht den Tagessatzbetrag von 30 auf 60. In der Berufungsverhandlung tritt als StA die Person auf, die vorher bei der AG-Verhandlung Richter war.

Die StA will gegen den Beschluss, mit dem die Berufung wegen des Freispruchs hinsichtlich F abgelehnt wurde, ein Rechtsmittel einlegen. Gefragt war u.a. nach dem Rechtsmittel und dessen Erfolgsaussichten.

### **Rechtliche Probleme:**

Auslegung eines unklaren Berufungsantrags; Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß; reformatio in peius bei der Änderung der Tagessatzhöhe; Betrug, Hehlerei, Computerbetrug und Unterschlagung; befangener StA als Revisionsgrund; Annahmeverufung (§ 313 Abs. 2 StPO) bei Antrag der StA auf Freispruch; Beschluss nach § 322a StPO; Rechtsmittel gegen einen derartigen Beschluss; Entkräftung der Indizwirkung eines Regelbeispiels (Gewerbsmäßigkeit beim Betrug); Prüfung der Strafzumessung durch die Revisionsinstanz?

## Öffentliches Recht

### **7. Klausur**

#### ***Klausurtyp / Hauptthemen:***

Gutachtliche Prüfung der Erfolgsaussichten einer Klage sowie eines Befangenheitsantrags; Entwurf der vollständigen Entscheidung über den Befangenheitsantrag (ohne Sachbericht).

#### ***Sachverhalt:***

Zwei Ehepaare, die in der Nachbarschaft eines städtischen Spielplatzes bzw. Schulhofes wohnen, verklagen die Stadt, Maßnahmen zu ergreifen, um eine benutzungssatzungswidrige Benutzung des Schulhofes zu verhindern. Zusätzlich verklagen sie die Stadt auf Verschärfung der ihrer Ansicht nach zu laxen Benutzungsregelungen und nennen konkrete Zeiten, an denen das Spielen weiter eingeschränkt sein soll. Die Klage wird zunächst vor dem LG erhoben, das sich für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit ans VG verweist.

Der Berichterstatter der Kammer des VG äußert gegenüber dem Anwalt der Kläger, dass er kein Verständnis für die Klage habe; die Kläger hätten offensichtlich keine Kinder. Er rechne sich für die Klage keine Chancen aus. Wenn es nach ihm ginge, werde sie abgewiesen. Der Anwalt legt eine anwaltliche Versicherung vor, in denen er diese Äußerung des Berichterstatters darlegt; der Berichterstatter bestreitet, dass die Äußerung so gefallen sei. Daraufhin legt der Anwalt eine erneute anwaltliche Versicherung desselben Inhalts vor und stellt einen Befangenheitsantrag.

#### **Rechtliche Probleme:**

§ 17a GVG; Standardfragen rund um den öffentlich-rechtlichen Unterlassungs- bzw. Abwehrensanspruch gegenüber öffentlich-rechtlichen Immissionen; Abgrenzung zwischen Folgenbeseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch; prozessuale Standardprobleme der Normerlassklage; Abwägung bei Gemengelagen nach § 22 BImSchG, inklusive Auseinandersetzung mit TA Lärm und Vorbelastungsproblematik.

### **8. Klausur**

## **Klausurtyp / Hauptthemen:**

Gutachtliche Prüfung eines Baunachbarwiderspruchs aus Sicht der Widerspruchsbehörde; Entwurf des Tenors für ein vorgegebenes Ergebnis sowie Nebenentscheidungen nebst deren Begründung.

## **Sachverhalt:**

Ein Nachbar wendet sich gegen eine dem Bauherrn erteilte und ihm nicht bekannt gemachte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans von 1976. Der Bebauungsplan sieht auf Grund einer Regelung der LBO aus 1972 ein Verbrennungsverbot für das Baugebiet vor. Der Nachbar möchte auf Grund der gestiegenen Energiepreise einen Ofen nebst Kamin zum Verfeuern von Kohle und Holz errichten; der Nachbar wehrt sich dagegen unter Berufung auf seine Empfindlichkeit gegenüber Qualm und Abgasen. Die untere Baubehörde hält den Bebauungsplan für unwirksam, sieht sich aber daran gebunden und erteilt wie vom Bauherrn beantragt die Befreiung unter Berufung auf § 31 Abs. 2 BauGB. Die Behörde hält den Bebauungsplan für unwirksam, weil das Verbrennungsverbot unbestimmt sei und nicht mit der Ermächtigungsgrundlage der LBO 1972 übereinstimme; außerdem sei der Bebauungsplan damals vom Bürgermeister fehlerhaft ausgefertigt worden. Die Parteien tragen im Einzelnen vor, was dafür und dagegen spricht, dass der Kamin gebaut bzw. nicht gebaut werden dürfe.

## **Rechtliche Probleme:**

Klausuraufbau und Prüfungsumfang beim Nachbarwiderspruch; Abgrenzung von bauordnungsrechtlicher zu bauplanungsrechtlicher Befreiungsregelung; Abgrenzung immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Nachbarbegriff; Fristbeginn bei dem Nachbar nicht bekannt gemachtem und belastend wirkendem Bescheid; Fragen der Ausfertigung und des Bestimmtheitsgebots; Nebenentscheidungen des stattgebenden Widerspruchstenors, insbesondere persönliche Gebührenfreiheit des Landes nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LGebG und Problematik der Erstattung der Anwaltskosten des Bauherrn (VGH Mannheim: Nein, da in § 80 LVwVfG im Gegensatz zu § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO nicht geregelt; vgl. aber auch VGH Mannheim VBIBW 1981, 16 = NJW 1981, 1524: bei Erledigung – des von einem Nachbarn gegen eine Baugenehmigung eingeleiteten Widerspruchsverfahrens – durch Rücknahme des Bauantrages durch den Bauherrn, ist § 161 Abs. 2 VwGO analog anzuwenden).

Insgesamt war sorgfältige und erschöpfende argumentative Auseinandersetzung mit dem im Sachverhalt abgedruckten Bebauungsplan und den LBO-Normen sowie dem Parteivortrag nötig; außerdem umfassende Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Grund der von den Parteien vorgetragenen Belange nötig; die Ausfertigungsproblematik (nur Authentizitätsfunktion; „Herstellung einer Originalurkunde“ kein selbständiger Ausfertigungszweck) beruht auf VGH Mannheim VBIBW 2007, 303.

## ***Einschätzung dieses Examenstermins:***

- Bis auf die beiden ÖR-Klausuren alles wohl recht zeitintensive Klausuren. Nur wer das Klausurschreiben vielfach trainiert hatte, dem ging beim erforderlichen Schnellschreiben bis zur letzten Minute nicht die Kondition aus.
- Etwas auffällig: Im Zivilrecht drei *Urteile* (jeweils ohne Tatbestand).
- Wer die aktuelle Rechtsprechung kannte, war klar im Vorteil (insbesondere: ZR-Klausur mit der Vorteilsausgleichung sowie zweite ÖR-Klausur).
- Im Zivilrecht keine Nebengebiete, alle vier materiell-rechtlichen Klausurschwerpunkte aus den ersten drei Büchern des BGB. Das legt nahe, dass in den kommenden Terminen vielleicht verstärkt Zivilrechtsklausuren hinsichtlich des materiellen Teils aus einem der

Nebengebiete abgeprüft werden könnten (FamR, ErbR, ArbR, GesR).

- Im Strafrecht Konzentration auf Betrug, Computerbetrug, Hehlerei und Unterschlagung sowie Urkundenfälschung, Problematik aber mit soliden Kenntnissen gut lösbar. Bessere Kenntnisse wurden für den prozessualen Teil der Strafrechtsklausuren benötigt, aber der Schwierigkeitsgrad konnte immer noch als machbar angesehen werden.
- Die beiden öffentlich-rechtlichen Klausuren waren grundsätzlich durchweg lösbar; allein recht schwierig dürfte es dort gewesen sein, die Nebenentscheidungen des Widerspruchstenors richtig und vollständig zu formulieren.